

**Kirchen-Ordnung Jülich und Berg**  
**Teil 3.**  
**Kapitel VII.**  
**Von den Kirchlichen Versammlungen insgemein.**

64.

Die vielerlei Versammlungen, als das Presbyterium oder Kirchen-Rat, die Classis, sodann Provinzial- und General-Synodus sollen allen mit dem Gebet angefangen, und mit einer Danksagung zu Gott geendet werden.

65.

Und sollen darin anders nichts als zum Bau und Aufnehmen der Kirchen und Christlichen Gemeinden gehörige Sachen vorgenommen und verhandelt werden.

66.

In den Classical- und Sydonal-Zusammenkünften sollen keine andere, als die dazu aus Predigern, Aeltesten und Diakonen deputiert, zugelassen werden.

67.

Die Consistoria sollen zu 14 Tagen, oder zum wenigsten monatlich einmal, nach jedes Orts Gelegenheit; die Classici Conventus jährlich einmal, oder zweimal; Synodus Provincialis jährlich einmal; gehörigen Orts durch verordnete Deputatos (*Stellvertreter*) aus Jülich, Cleve, Berg und Mark, wie Herkommens und zur rechter Zeit gehalten werden. Als nämlich Juliacensis Dienstag post Dominicam Cantate, Clivensis post Dominicam Trinitatis, Montensis Dienstag post Dominicam Misericordias Domini, Marcana post Dominicam 2. Trinitatis. Der General-Synodus am zweiten Donnerstag im Julio.

68.

Zu bequemer Fortsetzung und Ausführung dieser Versammlung soll der Minister Loci in seinem Consistorio, wo aber derselben mehr als einer, nach der Ordnung präsidieren. In Classe soll neben dem Praeside oder Inspectore ein Assessor und Scriba (*Schreiber*) angeordnet, in Synodo aber demselben ein Assessor und nach Gelegenheit auch ein Scriba adjungiert werden.

69.

Es soll auch eine jegliche Kirche, Classis und Synodus ihr absonderlich Siegel und Buch haben, und den Praesidibus in Verwahrung getan werden.

70.

Die Classical- und Sydonal-Predigten sollen, nach Gutfinden, durch die qualifizierte, am meisten geübte Prediger, so von Classe oder Synodo dazu benennt, gehalten werden.

71.

Bei der Session in diesen Versammlungen soll das Alter im Dienst beobachtet werden.

72.

Die Vollmachten sollen also beschaffen sein, dass denselben vor allen Dingen einverleibt sei: «dasjenige, was in den Versammlungen nach Gottes Wort und dieser Kirchen-Ordnung verhandelt wird, was zum Bau der Kirchen und Abschaffung allerhand Unordnung in der Furcht des Herrn gesetzt werden möge, für genehm zu halten.»

73.

Es soll niemand ohne Erlaubnis aus diesen Versammlungen ausscheiden, wie dann auch niemand, der dazu deputiert wäre, ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, ansonsten in eine willkürliche Strafe der Versammlung fallen.

**Kapitel VIII.**  
**Von den Presbyteriis oder Kirchenrat.**

74.

Eine jede Kirche soll ihr Consistorio oder Kirchenrat haben, aus Predigern, Aeltesten, und so es nötig aus Diakonen bestehend, welche dann, wie oben gemeldet, nach erheischender Notdurft sollen zusammen treten, den Bau der Kirchen befördern, und das Gute darinnen zu anzuordnen, und das Böse abzuschaffen. In dieser Versammlung soll der Prediger, als Praeses Consistorii, nach verrichtetem Gebet, der Handlung einen Anfang machen, die An- und Abwesenden notieren, die Acta des vorhin gehaltenen Consistorii vorlesen, was zu verhandeln ist vortragen, die Stimmen darüber abfragen, was geschlossen dem Consistorial-Buch einverleiben, und endlich die Versammlung mit dem Gebet endigen.

75.

Dem Schluss des Consistorii soll in allem nachgelebt werden. Da aber derselbe also bewandt wäre, dass nach Urteil des Consistorii des Magistratus Beistand nötig, soll es denselben gebühlich darüber belangen.

76.

Was im Consistorio verhandelt wird, soll niemand bei arbitrar (*scheinbarer*) Strafe austragen, des unnötigen Geschwätzes soll man sich in dieser Versammlung enthalten, und was alda nicht kann abgehandelt werden, soll in Classe erörtert werden.

77.

Ein jedes Consistorium soll seine absonderlichen Bücher haben, neben demjenigen, was darinnen verhandelt worden, auch die Namen der Kinder so getauft werden, item derer, welche die Bekenntnis ihres Glaubens getan, im gleichen die sich in den Stand der Ehe begeben, und die durch den zeitlichen Tod abgegangen sind, wo dieses gebräuchlich, zu verzeichnen

78.

Die Acta der Classical- und Synodal-Versammlungen sollen in jedem Consistorio vorgebracht, vorgelesen, und in ein absonderliches Buch eingeschrieben werden.

### Kapitel IX.

## Von den Classen.

79.

Eine jedwede Provinz soll in unterschiedliche Classen abgeteilt bleiben, wie in Anno 1610. darüber eine Verordnung ausgefertigt.

80.

Die Classical-Versammlungen soll ein Prediger jeder Gemeinde samt einem Aeltesten besuchen und mit behörlicher Vollmacht dabei erscheinen. Da aber mehr als ein ordentlicher Prediger an dem Ort, da Classis gehalten wird, sich befinden würde, können dieselben gleichfalls, doch also dass sie zusammen nur Ein Votum decisivum (*entscheidend*) führen, damit nicht eine Gemeinde mehr Stimmen als die anderen habe, zugelassen werden.

81.

Wann voriger Classis Praeses oder Inspektor das Gebet getan, soll er die Vollmachten fordern, über die Anwesenden erkundigen, die Namen anzeichnen, die Evangelisch-Reformierte Religion bezeugen lassen, die ankommenden Prediger für Glieder der Classe, nach Inhalt des 18 §. auf- und annehmen, und darauf, nachdem neue Moderatores, als Präses, Assessor und Scriba erwählt sein worden, soll der neu-erwählte Präses mit dem Gebet die Handlung wieder anfangen.

82.

Hierauf soll der abgestandene Präses oder Inspektor berichten, wie er der Kirche Zustand bei seiner Aufsicht befunden, wie im gleichen die anwesenden Deputierten referieren sollen, ob und wie die Presbyteria, Sabbat-Fest- und Betttage unterhalten, Katechisation und Kirchen-Disziplin geübt, die Armen und Schulen versehen worden, und ob sie auch sonst etwas vorzubringen haben, darin sie des Gutachtens und Hülfe der Classis zum Bau und Fortpflanzung ihrer Kirche bedürftig sind. Demnächst soll der Präses oder Inspektor die Zensur halten, und endlich die Versammlung mit dem Gebet schliessen.

83.

Was Classis nicht hat abhandeln können, soll zum Synodo Provinciali gebracht werden.

### Kapitel X.

## Von dem Provinzial-Synodo.

84.

Die unterschiedliche Classes einer jeden Provinz sollen nach der Synoden Gewohnheit ihre Deputierten aus der Anzahl der Prediger und Aeltesten zum Synodo Provinciali mit glaubwürdigem Schein abfertigen, welche Prediger die Acta Classicalia, von den Moderatoribus unterschrieben, statt der Credenzialen (*Anmeldeformationen*) vorzeigen sollen, desgleichen auch von den Korrespondenten geschehen soll. Die Aeltesten aber sollen ihre Vollmachten von den Consistoriis mitbringen, oder es mögen die Gemeinden alle durch ihre abgeordneten Prediger und Aeltesten, wo es nötig erachtet wird, erscheinen, die dann von ihren Consistoriis Credenzialen (*Referenzen der Konsistorien*) vorzuzeigen haben.

85.

Nach Vorzeigung derselben soll von den anwesenden Kirchen-Dienern die Evangelisch-Reformierte Lehre mit Hand und Mund von Herzen bekannt und bezeugt werden, mit ferner Angelobung, dieser Kirchen-Ordnung zu geloben. Dem folgend sollen die neuen Moderatores, durch Abwechselung aus jeder Classe gewöhnlicher Weise erwählt werden.

86.

Der neu erwählte Präses soll die Handlung mit einem eifrigen Gebet zu Gott anfangen, die Acta des vorigen Synodi, der sämtlichen Classen, wie auch der vereinigten Synoden, und der extraordinariem Conventen (*aussergewöhnlichen Verbündeten*) verlesen, die Anwesenden zur Stille, Kürze und Deutlichkeit im Reden vermahnen, ob die Verrichtung aufgegebenen Massen werkstellig gemacht und abgetan sich erkundigen, die Sachen so zu erörtern, sind ordentlich vorzutragen, die Stimmen darüber abfragen, und durch den Scribam den Schluss verzeichnen lassen.

87.

Die Aeltesten der Gemeinde sollen, eben sowohl als die Prediger in diesem Synodo Provinciali ihre Stimmen haben, und dasjenige, so darin zu entscheiden vorfällt, schliessen helfen; desgleichen sollen auch die Deputati (*Stellvertreter*) aus denen 4 vereinigten Ländern Votum conclusivum (*eine Schlussabstimmung*) haben.

88.

Was Synodus Provincialis nicht schliessen kann, soll ad Synodum Generalem (*zur General-Synode*) ausgestellt werden. Die anwesenden Deputati sollen die Acta vor ihrem Abscheide hören vorlesen, und mit eigenen Händen aus dem Mund der Diktierenden schreiben, und die dem Synodal-Buch eingeschriebenen Acta sollen, nachdem es die Gelegenheit eines Synodi ist, von allen anwesenden Deputatis, sowohl Aeltesten als Predigern mit eigenen Händen, die absonderlichen Abschriften aber allein von den Moderatoribus (*Moderatoren*) unterschrieben werden, und nachdem Censura Morum (*Zensur der Moral*) vorgegangen, soll darauf Praeses Synodi mit einer Danksagung zu Gott, und freund-brüderlichen Erinnerung zum gottseligen Leben und Wandel die Versammlung enden.

## Kapitel XI. Vom Synodo Generali.

89.

Wann und wie oft Synodus Generalis ordentlich gehalten werden soll, ist oben in §. 67 erwähnt. Dazu dann aus jeglicher Provinz 4 Prediger und 2 Aeltesten, oder statt der Aeltesten, wann sie nicht erscheinen können, so viel Prediger nach Gutfinden der Konsistorien abgesandt werden können.

90.

Dieser General-Synodus soll, dem Provinciali gemäss, mit dem Gebet und Wahl angefangen, und wann die dahin gehörigen Sachen abgetan, mit Danksagung zu Gott vollendet werden.

91.

Die Kirchen-Ordnung soll, statt der Acten Synodi Generalis primae, bei besagter Versammlung jedes mal abgelesen werden.

92.

Wann ein Synodus Provincialis mit den andern in einigen Missverstand geraten möchte, soll die Sache ad Synodum Generalem gelangen, und darinnen gebühlich abgehandelt werden.

## Kapitel XII. Von der Kirchlichen Übung.

93.

Der Gottes-Dienst soll in den Kirchen mit Lesung eines, zweier, oder mehr Kapiteln, nach Gelegenheit der Zeit und des Orts, neben den 5 Haupt-Stücken der Christlichen-Religion von einem dazu verordneten Vorleser, er sei Schul-Diener, Altester, Diaconus oder eine andere gottselige bequeme Person angefangen werden.

94.

Insgemein sollen alle Kirchen und Kirchen-Diener sich befehligen, in den Zeremonien mit den ersten Apostolischen Kirchen, und welche derselben am nächsten und ähnlichsten sind, und in dem Heidelbergischen Catechismo zu finden, sich zu vergleichen, und sich zu hüten, dass aller Aberglaube und Gewissens-Zwang in den Mittel-Dingen vermieden werden.

95.

Es sollen auch die Predigten in keiner andern, als Hochdeutscher Sprache, es sei denn, dass die Notdurft ein anderes erforderte, gehalten werden, und sollen die Prediger dieser Landes-Kirchen-Agenden gebrauchen.

96.

Was aber die Kirchen-Gesänge angeht, soll auch jede Kirche bei ihrer Gewohnheit verbleiben, dass nicht allein die 150 Psalmen Davids, sondern auch neben denselben die schriftmässigen geistlichen Lieder gesungen werden.



97.

Des Sonntags sollen neben dem Catechismo die gewöhnlichen Evangelien und Episteln, oder auch andere Texte, nachdem es in einer jeden Gemeinde erbaulich sein wird, in den Wochen aber ein Text aus Heiliger Schrift, auch wohl ein Kapitel, oder ganzes Buch aus derselben ordentlich nach einander, nach Gelegenheit der Zuhörer, erklärt und ausgelegt werden.

### Kapitel XIII. Vom Gebet.

98.

Das öffentliche Gebet soll mit sonderlicher Andacht des Herzens, Niederknien, oder aufrecht stehendem Leibe, und anderen äusserlichen demütigen Gebärden, wie es an eines jeden Orts Gelegenheit am erbaulichsten sein könne, gehalten werden.

99.

Damit die Zuhörer in der Andacht unter dem Gebet, indem sie des Predigers Sinn und Meinung nicht jedes mal erreichen, nicht irre werden, sollen die Prediger die gemeine Formel des Gebets, so den Agenden beigefügt, behalten, und ihren Zuhörern langsam und deutlich vorbeten. Doch dergestalt, dass ihnen auch nach Gelegenheit des Auditorii (*Zuschauen*) und der Zeit aus dem summarischen Inhalt ihrer getanen Predigt ein Gebet zu formieren frei stehen solle.

100.

Es sollen alle Prediger für die Kaiserliche Majestät und Christliche Obrigkeit, insonderheit für die Landes-Fürstliche Obrigkeit, darunter man wohnt, und deren hohe Angehörige ohne Unterschied der Religion fleissig bitten.

101.

Es sollen die Prediger die Zuhörer, da es nötig, ermahnen, dass niemand vor ausgesprochenem Segen aus der Versammlung scheide und hinweg geh.



Im Auftrag des Kurfürsten Friedrich III von der Pfalz begann Zacharias Ursinus Anno 1562 mit der Arbeit am Katechismus



Philipp Melancthon war neben Martin Luther der wichtigste kirchenpolitische Akteur und theologische Autor der Wittenberger Reform.